



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1993

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	21. 9. 1993	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Maßnahmen zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 im Bundesgesetzblatt II	684
203011	13. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	684
205	21. 9. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder	684
223	17. 9. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)	686
7845	14. 9. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Obst- und Gemüsewirtschaft	686
	10. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Vile-Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung Köln-Kerpen)	687
	10. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen (Änderung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Alsdorf)	687
	21. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Umwandlung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe im Gebiet der Stadt Recklinghausen)	688

101

**Bekanntmachung
der Veröffentlichung des Abkommens zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land
Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über grenzüberschreitende Maßnahmen zwischen
Gebietskörperschaften und anderen
öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991
im Bundesgesetzblatt II
Vom 21. September 1993**

Das Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 530) ist mit Bekanntmachung vom 20. April 1993 im Bundesgesetzblatt II S. 842 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1993 (GV. NW. S. 260).

Düsseldorf, den 21. September 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 684.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „viermonatige“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Im Anschluß an den Einführungslehrgang wird die praktische Einweisung durch planmäßigen Unterricht ergänzt.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Beendigung des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs sowie nach der im Anschluß an den Einführungslehrgang stattfindenden praktischen Einweisung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ist der Beamte jeweils in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu beurteilen.“

6. § 25 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1993 S. 684.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den prüfungserleichterten Aufstieg
vom mittleren in den gehobenen Justizdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 13. September 1993**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NW. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einführungszeit besteht aus
 1. einer einen Monat dauernden exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen Justizdienstes,
 2. einem drei Monate dauernden Einführungslehrgang an der Justizausbildungsstätte Brakel,
 3. einer sechs Monate dauernden praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben sind.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

205

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Finanzierung
des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms
des Bundes und der Länder
Vom 21. September 1993**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 27. Januar 1993 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

**Abkommen
über die Finanzierung
des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms
des Bundes und der Länder**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Bund und Länder führen zur Harmonisierung und Verstärkung ihrer Bemühungen auf dem Gebiet der präventiven Verbrechensbekämpfung ein gemeinsames Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm durch, das der Aufklärung der Bevölkerung dient.

Artikel 2

(1) Der Finanzbedarf für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen.

(2) Der auf die Länder entfallende Kostenanteil wird mit zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet (Königsteiner Schlüssel). Der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu tragen hat.

(3) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs, der gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt ist, gilt zur Finanzierung folgende Übergangsregelung:

1. Der Zuschußbedarf für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm wird vom Bund und den alten Ländern einschließlich Berlin nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen. Der Anteil Berlins am Königsteiner Schlüssel wird während der Übergangszeit auf der bisherigen Basis berechnet. Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms erfolgt nicht.
2. Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen. Der auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins entfallende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

(4) Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(5) Sobald der gesamtdeutsche Länderfinanzausgleich durchgeführt ist, sind die dort getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

(1) Das Land Baden-Württemberg, das die Geschäfte für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm führt, legt jährlich einen Voranschlag für die nächsten zwei Jahre vor, aus dem der Finanzbedarf für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm hervorgeht.

Der Finanzbedarf wird von Bund und Ländern gemeinsam festgelegt. Bei der Abstimmung über die Festlegung haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v. H. des Kostenanteils (Artikel 2 Abs. 2) je eine Stimme. Zur Festlegung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Bei der Festlegung der jährlichen Haushaltspläne ist rechtzeitig die Zustimmung der Landesfinanzminister einzuholen.

Artikel 4

(1) Die haushaltsmäßige Bewirtschaftung der Kostenbeiträge des Bundes und der Länder übernimmt das Land Baden-Württemberg.

(2) Die Kostenbeiträge werden vom Land Baden-Württemberg im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober abgerufen. Den Übersendern wird ein Rechnungsnachweis übersandt.

(3) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden jeweils bei der Teilrate zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 5

(1) Das Abkommen wird auf die Dauer von drei Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei der Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden keine vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen statt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Das Finanzierungsabkommen vom 1. Januar 1975 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind dem Land Baden-Württemberg gegenüber abzugeben.

Bonn, den 26. August 1992

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Seiters

Stuttgart, den 9. Juni 1992

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Schlee

München, den 11. Juli 1992

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Stoiber

Berlin, den 27. Juli 1992

Für das Land Berlin
Senator für Inneres
für den Regierenden Bürgermeister von Berlin
Dr. Heckelmann

Potsdam, den 23. März 1993

Für das Land Brandenburg
Der Minister des Innern
Ziel

Bremen, den 13. August 1992

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
van Nispen

Hamburg, den 16. September 1992

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Hackmann

Wiesbaden, den 23. Dezember 1992

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für
Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Schwerin, den 18. Dezember 1992

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister
Kupfer

Hannover, den 7. Dezember 1992

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
Glogowski
Minister

Düsseldorf, den 8. Oktober 1992

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Schnoor

Mainz, den 7. August 1992

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Staatsminister des Innern und für Sport
Zuber

Saarbrücken, den 18. September 1992

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Läpple

Dresden, den 15. September 1992

Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Eggert

Magdeburg, den 20. Januar 1993

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Perschau

Kiel, den 3. Dezember 1992

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Bull

Erfurt, den 17. Februar 1993

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister
Schuster

- GV. NW. 1993 S. 684.

223

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)**

Vom 17. September 1993

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1989 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für Schüler von Landesfachklassen und Bezirksfachklassen werden Fahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 100,- DM im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100,- DM übernommen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1993 S. 686.

7845

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Obst- und Gemüsegewirtschaft**

Vom 14. September 1993

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABL. Nr. L 219 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 2

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) 2251/92 und für die Ausstellung und Übermittlung der Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 11. September 1973 (GV. NW. S. 447) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1993 S. 686.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 19. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Ville-Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung
Köln-Kerpen)**

Vom 10. September 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1992 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Ville-Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung Köln-Kerpen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Juni 1993 - VI B 1 - 60.65.18 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Ville-Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung Köln-Kerpen), wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Erftkreises und bei den Stadtdirektoren der Städte Hürth und Kerpen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Geneh-

migung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. September 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1993 S. 687.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen
(Änderung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Alsdorf)**

Vom 10. September 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. März 1993 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen (Änderung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Alsdorf), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 13. Juli 1993 - VI B 1 - 60.694 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Aachen und beim Stadtdirektor der Stadt Alsdorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. September 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1993 S. 687.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 10. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
(Umwandlung eines Bereiches für besondere öffent-
liche Zwecke in einen Gewerbe- und Industrie-
ansiedlungsbereich für nicht oder
nicht erheblich belästigende Betriebe
im Gebiet der Stadt Recklinghausen)**

Vom 21. September 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1993 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Umwandlung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe im Gebiet der Stadt Recklinghausen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 14. September 1993 – VI B 1 – 60.927 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in

Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und beim Stadtdirektor der Stadt Recklinghausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 21. September 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359